

Bremisches Studienkontenmodell

Bezug: Vorlage Nr. XX/159 u. Tischvorlage

Stellungnahme des Rektorats und des Akademischen Senats der Universität Bremen zum „Entwurf eines Bremischen Studienkontengesetzes“ (Referentenentwurf vom 23. März 2005) (18. April 05 / 20. April 05)

1.) Der Akademische Senat der Universität Bremen hat nach eingehender Beratung im Sommer 2003 einen Vorschlag für ein Studienkontengesetz vorgelegt. Kernpunkt dieses Vorschlags war eine leistungsgerechte Sanktionierung von Studierendenverhalten. Individuelle Studienverläufe sollten von Studienbeginn an berücksichtigt werden. Entsprechend der Grundidee von Studienkontengesetzen bestand das Ziel in der Beförderung aktiven und abschlussorientierten Studiums. Die Universität hat sich damals mit ihrem Vorschlag bewusst abgegrenzt von Gesetzen anderer Länder, in denen Hochschulen Einnahmen aus ungenügenden Studienleistungen ziehen (Langzeitstudiengebühren). Der damalige Vorschlag fand auch deshalb bundesweite Beachtung, weil er konsequent nur mit studienbezogenen Daten arbeitete (Credit Points) und auf Erhebungen von Daten über persönliche und materielle Umstände der Studierenden verzichtete.

Ein Studienkontengesetz sollte sich nach Auffassung der Universität also vor allem dadurch auszeichnen, dass ein Anreizsystem für zügiges und erfolgreiches Studium geschaffen wird. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diesen Anspruch nicht: Individuelle Studienleistungen und –verläufe werden auch in den kommenden Jahren (fast) keinen Einfluss auf die zu erhebenden Gebühren haben.

2.) Der Zweck dieses Entwurfes liegt vorwiegend in der Gewinnung studentischer Neubürger/-innen. Finanzpolitisch hält die Universität diesen Ansatz für legitim; hochschulpolitisch aber für problematisch. Die Universität unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen des Bremer Senats zur Erhöhung der Einwohnerzahl durch die Gewinnung studentischer Neubürger/-innen. Aus diesem Grund wurden seit Herbst 2001 – in Kooperation mit dem Stadtamt und den anderen Hochschulen – nicht unerhebliche Anstrengungen in der Neubürgergewinnung unternommen. Das Resultat sind über 6.500 registrierte Zuzüge an der Universität, davon über 4.000 in den letzten zwei Jahren. Dieses Engagement sind wir gern bereit fortzuführen.

Die Universität Bremen hat ferner Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Entwurfs mit den Artikeln 12 und 3 GG insofern, als Studierende aus dem Umland vom 3. Semester an volle Studiengebühren zahlen sollen, Studierende mit Wohnsitz in Bremen jedoch erst, wenn sie zu „Langzeitstudenten“ geworden sind. Der in der Begründung des Entwurfs hierzu gegebene Hinweis räumt diese Bedenken nicht aus, diese werden vielmehr durch eine vorläufige Entscheidung des VG Hamburg zur dortigen Regelung bestätigt.

3.) Die Regelungen für Langzeitstudierende beinhalten sehr viele Sondertatbestände, die nur mit hohem Verwaltungsaufwand zu prüfen sind. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs hätte zur Folge, dass – unabhängig von den sinnvollen Datenerhebungen zu Studienverlauf und Studienerfolg – ein System der Berechnung individueller Studienkonten mit der dazugehörigen Informationspflicht, Bearbeitung von Eingaben / Angabe und Widersprüchen rückwirkend bis zum 1. Semester aller 22.000 Studierenden der Universität Bremen aufgebaut werden müsste. Hierzu müssten auch Daten bei anderen Universitäten erhoben werden. Der daraus resultierende geschätzte Verwaltungsaufwand wird angesichts der Haushaltslage und der Herausforderungen zur Qualitätssteigerung in der Lehre

als nicht leistbar angesehen. Das Rektorat hält derzeit eine zeitliche Verschiebung für unabdingbar, da der mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundene Verwaltungsaufwand angesichts der hohen Belastungen der Universität durch die Einführung von fast 30 neuen BA- und Master-Programmen und der Einführung einer neuen Zulassungspolitik nicht aufzubringen ist.

Der Entwurf sieht eine in Deutschland unübliche hohe Semesterzahl für Langzeitstudierende vor. Dieser Sachverhalt könnte dazu führen, dass Langzeitstudierende aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sich an einer bremischen Hochschule ummelden. Dieses darf nicht das Ziel aktueller Hochschulpolitik sein. Die Bemühungen der Universität, aber auch des Senators für Bildung und Wissenschaft zur Verkürzung der Studiendauer werden hierdurch nicht unterstützt.

4.) Aus den genannten Gründen lehnt das Rektorat der Universität Bremen den vorgelegten Referentenentwurf für ein Studienkontengesetz ab.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3 . 1: